



Bundesnetzagentur

Hinweis

EE-Stromspeicher: Registrierungspflichten,
Amnestie, Förderung und Abgrenzung



Hinweis 2019/1
12. März 2019



Rechtsnatur des Hinweispapiers

Der vorliegende Hinweis gibt das Grundverständnis der Bundesnetzagentur zu den in diesem Papier aufgeworfenen Fragen wieder. Er dient den betroffenen Unternehmen und Bürgern als Orientierungshilfe, um eine einheitliche Anwendungspraxis zu fördern und Rechtsunsicherheiten zu vermindern.

Er stellt keine Festlegung dar und hat auch nicht den Charakter einer Verwaltungsvorschrift. Er soll keine normkonkretisierende Wirkung entfalten oder das Ermessen der Bundesnetzagentur binden.

Die Bundesnetzagentur wird sich im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse nach § 85 EEG an diesem Hinweis orientieren, wenn und soweit es im jeweiligen Verfahren auf diese Frage ankommt und sich im Verfahrensverlauf – insbesondere durch die Anhörung der Betroffenen – keine abweichende Erkenntnis ergibt.

Herausgeber

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Bezugsquelle | Ansprechpartner

Referat für erneuerbare Energien (605)
Team EEG-/KWKG-Aufsicht
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
E-Mail: eeg@bnetza.de

Hinweisepapier zum Bereich der EEG-/KWKG-Aufsicht:

www.bundesnetzagentur.de/eeg-kwkg-hinweise

Hinweis

Betreiber von ortsfesten Stromspeichern sind dazu verpflichtet, diese **im Marktstammdatenregister zu registrieren**. Sowohl **EE-Stromspeicher**¹, in denen ausschließlich EE-Strom zur Einspeicherung verbraucht wird, als auch **sonstige Stromspeicher** müssen registriert werden (www.marktstammdatenregister.de).

Wird der Stromspeicher (z.B. ein Heim-Batteriespeicher) in Kombination mit einer EE-Anlage (z.B. einer Solaranlage) betrieben (im Folgenden: „PV-Speicher-Konstellation“), reicht die alleinige Registrierung der Solaranlage nicht aus. Der Stromspeicher ist eigenständig zu registrieren.

Verstöße gegen die Registrierungspflichten können unter anderem zur Kürzungen von EEG-Förderzahlungen führen. Die eigenständige Registrierung des Stromspeichers ist bisher nicht selten unterblieben. Vor diesem Hintergrund sieht eine neue Übergangsregelung im Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) vor, dass bestimmte **Sanktionsfolgen einer unterbliebenen eigenständigen Registrierung des Stromspeichers bis Ende 2019 ausgesetzt** werden, soweit der Anlagenbetreiber die verbundene EE-Anlage bereits registriert hat (sog. **Stromspeicher-Amnestie**).

Betreiber, die bisher nur ihre EE-Anlage (z.B. Solaranlage), nicht jedoch ihren Stromspeicher (z.B. Heim-Batteriespeicher) registriert haben, müssen die Registrierung des Stromspeichers im Marktstammdatenregister nachholen. Um Kürzungen von EEG-Förderzahlungen infolge einer Sanktion nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 3 EEG zu vermeiden, ist es erforderlich, die **Registrierung eines EE-Stromspeichers im Marktstammdatenregister bis zum 31.12.2019** vorzunehmen.

Wird die Registrierung über diesen Stichtag der Amnestieregelung hinaus versäumt, greift die Sanktion für Strom aus dem EE-Stromspeicher ab dem 01.01.2020.

Der folgende Hinweis umfasst Erläuterungen

- zur Stromspeicher-Amnestie,
- zu den Registrierungspflichten bei Stromspeichern,
- zu den Rechtsfolgen einer unterlassenen Speicherregistrierung,
- zur Darlegung von Förderansprüchen für Strom aus EE-Stromspeichern und verbundenen EE-Anlagen sowie
- zur Unterscheidung zwischen EE-Stromspeichern und sonstigen Stromspeichern.

1 Amnestieregelung zur vorübergehenden Aussetzung von Sanktionsfolgen bei unregistrierten Stromspeichern

Der Wortlaut der neu eingeführten Amnestieregelung nach 100 Abs. 1 S. 5 EEG lautet:

„§ 52 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und Absatz 3 ist bis zum 31. Dezember 2019 nicht für Strom aus Einrichtungen nach § 3 Nummer 1 zweiter Halbsatz anzuwenden, soweit der Anlagenbetreiber die Angaben für die Anlage, die für die Bestimmung der Höhe des Zahlungsanspruchs nach § 19 Absatz 3 Satz 3 maßgeblich ist, an das Register übermittelt hat.“

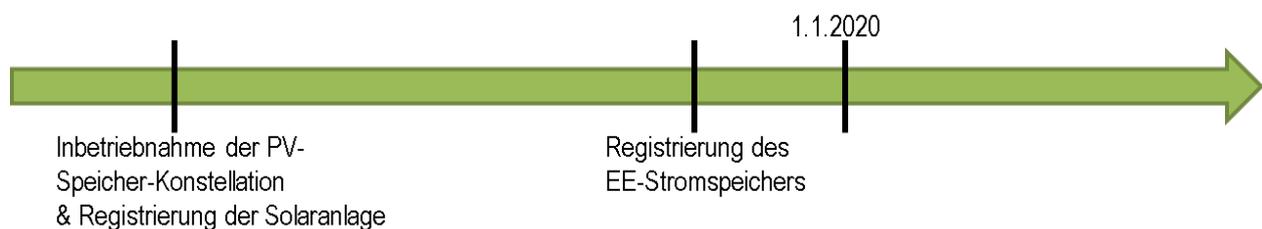
Die Amnestieregelung sieht vor, dass Förderkürzungen (Sanktionen nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 3 EEG) bis zum 31. Dezember 2019 für Strom aus einem EE-Stromspeicher trotz einer versäumten Speicherregistrierung

¹ Zum Verständnis eines „EE-Stromspeichers“ und zur Abgrenzung von „sonstigen Stromspeichern“ siehe Abschnitt 5.

im Anlagenregister oder im Marktstammdatenregister keine Anwendung finden, soweit der Anlagenbetreiber die verbundene EE-Anlage, deren Strom er zur Beladung des EE-Stromspeichers verwendet, registriert hat.

Daraus ergibt sich für die Praxis, wenn die Registrierung des EE-Stromspeichers – zum Beispiel aus Unkenntnis der eigenständigen Registrierungspflicht – unterlassen wurde: Die Registrierung des Stromspeichers kann bis zum Ablauf des Jahres 2019 nachgeholt werden kann, ohne dass es aufgrund der Nichtregistrierung des EE-Stromspeichers zu Förderkürzungen kommt.

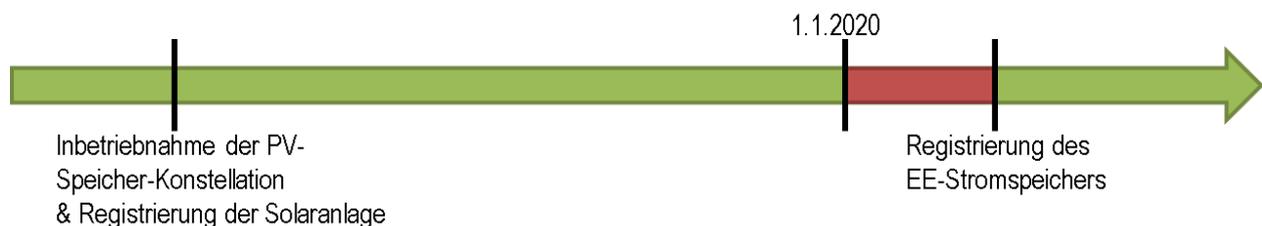
Beispiel 1: Inbetriebnahme der PV-Speicher-Konstellation am 1.1.2018, **fristgerechte** Registrierung der PV-Anlage und nachträgliche Registrierung des Stromspeichers **vor** dem 1.1.2020



Beispiel 1 ist der Standardfall, auf den die Amnestieregelung abzielt. Der Betreiber hat die Solaranlage fristgerecht registriert, aber die Registrierung seines EE-Stromspeichers zunächst versäumt. Er holt diese vor dem Ablauf der Amnestiefrist nach und kommt dadurch in den Genuss der Amnestie.

Der Förderanspruch nach § 19 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 EEG für eine bis zur Registrierung des Stromspeichers erfolgte Netzeinspeisung aus dem EE-Stromspeicher wird trotz der verspäteten Registrierung des Stromspeichers nicht nach § 52 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder Abs. 3 EEG verringert (Amnestie nach § 100 Abs. 1 S. 5 EEG).

Beispiel 2: Inbetriebnahme der PV-Speicher-Konstellation am 1.1.2018, **fristgerechte** Registrierung der PV-Anlage und nachträgliche Registrierung des Stromspeichers **nach** dem 1.1.2020



Kommt der Anlagenbetreiber seiner Pflicht zur Registrierung des EE-Stromspeichers erst nach Ablauf der Amnestiefrist nach, unterliegen die ab dem 1.1.2020 ins Netz eingespeisten Strommengen der Sanktionsregelung nach § 52 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder Abs. 3 EEG. Für die bis Ende 2019 eingespeisten Strommengen kann der Betreiber gleichwohl in den Genuss der Amnestie kommen. Ein Verstreichen der Amnestiefrist ohne Registrierung führt nach dem Verständnis der Bundesnetzagentur nicht zu einem nachträglichen Entfallen der Amnestie.

Der Förderanspruch nach § 19 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 EEG verringert sich trotz der verspäteten Registrierung des EE-Stromspeichers für die bis zum 31.12.2019 aus dem Speicher ins Netz eingespeisten Strommengen nicht durch eine

Sanktion nach § 52 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder Abs. 3 EEG (Amnestie nach § 100 Abs. 1 S. 5 EEG). Der ab dem 1.1.2020 aus dem Stromspeicher ins Netz eingespeiste Strom unterliegt der Sanktionsregelung nach § 52 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder Abs. 3 EEG. Soweit der Betreiber nicht darlegen kann, aus welcher Anlage der Strom stammt, der ins Netz eingespeist wurde, kann die Sanktion auf die Einspeisung aus dem Stromspeicher darüber hinaus mittelbar die Förderzahlungen für direkt ins Netz eingespeisten Strom aus einer verbundenen EE-Anlage beeinträchtigen.²

Beispiel 3: Inbetriebnahme der PV-Speicher-Konstellation am 1.1.2018, **verspätete** Registrierung der PV-Anlage und nachträgliche Registrierung des Stromspeichers **vor** dem 1.1.2020



In Beispiel 3 ist veranschaulicht, dass die Amnestieregelung nur greift, „soweit der Anlagenbetreiber die Angaben für die [EE-]Anlage, die für die Bestimmung der Höhe des Zahlungsanspruchs nach § 19 Abs. 3 S. 3 [EEG] maßgeblich ist, an das Register übermittelt hat“ (§ 100 Abs. 1 S. 5 2. Hs. EEG). Daraus ergibt sich in diesem Beispiel: Solange die verbundene Solaranlage, deren Strom bei der Beladung des EE-Stromspeichers verbraucht wird, noch nicht registriert ist, wird sowohl die direkte Einspeisung aus der Solaranlage als auch die Einspeisung aus dem EE-Stromspeicher von der Sanktion nach § 52 EEG erfasst. Unabhängig von der Frage der Registrierung des EE-Stromspeichers schlägt eine Verringerung des anzulegenden Wertes der Solaranlage auf den Förderanspruch für den zwischengespeicherten Strom aus dem EE-Stromspeicher durch (§ 19 Abs. 3 S. 3 EEG). Der Anlagenbetreiber kommt in diesem Beispiel frühestens ab der Registrierung der Solaranlage in den Genuss der Amnestie.

Der gesamte aus der PV-Speicher-Konstellation ins Netz eingespeiste Strom unterliegt bis zur Registrierung der Solaranlage der Sanktionsregelung nach § 52 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder Abs. 3 EEG. Der Förderanspruch nach § 19 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 EEG für eine Netzeinspeisung aus dem EE-Stromspeicher wird trotz der verspäteten Registrierung des EE-Stromspeichers für die ab der Registrierung der Solaranlage eingespeisten Strommengen nicht durch eine Sanktion nach § 52 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder Abs. 3 EEG verringert (Amnestie nach § 100 Abs. 1 S. 5 EEG), wenn der EE-Stromspeicher vor Ablauf der Amnestiefrist registriert wird.

² Siehe Abschnitte 3. und 4.

2 Registrierungspflichten für Stromspeicher

Nach § 5 Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV)³ müssen **sämtliche ortsfesten Stromspeicher (EE-Stromspeicher und sonstige Stromspeicher)** unabhängig von ihrem Inbetriebnahmedatum im **Marktstammdatenregister registriert** werden.

EE-Stromspeicher waren erstmals nach § 3 Anlagenregisterverordnung (AnlRegV) zur Registrierung verpflichtet. Nach dieser Verordnung unterlagen alle EE-Anlagen, die nach dem 1.8.2014 in Betrieb genommen wurden oder deren Leistung nach diesem Datum geändert wurde, der Registrierungspflicht. Die Pflicht bestand unabhängig von der Förderung und bezog sich auf EE-Stromspeicher. Sonstige Stromspeicher waren nach der AnlRegV nicht zur Registrierung verpflichtet. Am 1.7.2017 wurde das Anlagenregister vom Marktstammdatenregister abgelöst.

Beide Registrierungspflichten, sowohl die nach der Marktstammdatenregisterverordnung als auch die nach der Anlagenregisterverordnung, bestanden und bestehen nur dann nicht, wenn die Stromspeicher weder unmittelbar noch mittelbar an ein Stromnetz angeschlossen sind oder angeschlossen werden sollen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 MaStRV, Inselanlage). Eine technische Verhinderung der Beladung des Stromspeichers mit Strom aus dem Netz und der Einspeisung von Strom aus dem Stromspeicher ins Netz hebt die Netzverknüpfung des Stromspeichers und damit seine Registrierungspflicht nicht auf.⁴

3 Rechtsfolgen der unterlassenen Registrierung eines Stromspeichers

Wenn die Registrierung eines EE-Stromspeichers oder eines sonstigen Stromspeichers nicht oder nicht rechtzeitig⁵ vorgenommen wird, dann handelt es sich nach § 21 S. 1 Nr. 1 MaStRV um eine Ordnungswidrigkeit.

Darüber hinaus können bei einem unregistrierten EE-Stromspeicher die **Sanktionsfolgen** nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 3 EEG eintreten (sofern nicht die Amnestie nach § 100 Abs. 1 S. 5 EEG greift). Greift die Sanktion, so verringert sich der anzulegende Wert für Förderzahlungen nach § 19 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 EEG **für den ins Netz eingespeisten Strom aus dem nicht registrierten EE-Stromspeicher**. Die Förderzahlungen für Stromeinspeisungen aus dem EE-Stromspeicher werden somit gekürzt.

Der Förderanspruch für direkt aus der verbundenen EE-Anlage (z.B. Solaranlage) in das Netz eingespeisten Strom wird durch die Sanktion nach § 52 EEG aufgrund der unterbliebenen Registrierung eines Stromspeichers (z.B. Batterie-Heimspeicher) nicht geschmälert. Die Anlagen sind auch insofern eigenständig zu betrachten. Die Förderkürzung für Stromeinspeisungen aus dem unregistrierten EE-Stromspeicher kann gleichwohl **mittelbare Auswirkungen auf die Förderzahlungen** für die Stromeinspeisung aus einer **verbundenen EE-Anlage** haben (sofern nicht die Amnestie nach § 100 Abs. 1 S. 5 EEG greift). Im Beispielsfall einer PV-Speicher-Konstellation, in der der Betreiber nur die Solaranlage, nicht jedoch den EE-Stromspeicher registriert hat, bestehen bei einem Eintritt der Sanktionsfolge die Förderansprüche für die Einspeisung von Strom aus der Solaranlage einerseits (ohne Sanktion) und aus dem EE-Stromspeicher andererseits (mit Sanktion) nicht mehr in derselben, sondern in unterschiedlicher Höhe.

³ Die Marktstammdatenregisterverordnung ist zum 1.7.2017 in Kraft getreten.

⁴ Zu den Anforderungen an die Einstufung als Inselanlage vgl. Eigenversorgungs-Leitfaden der Bundesnetzagentur, S. 55 ff.: „Das negative Tatbestandsmerkmal, dass die Person des Eigenversorgers weder unmittelbar noch mittelbar an ein Netz angeschlossen sein darf, setzt im Kern voraus, dass der **Eigenversorger weder zusätzlichen Strom aus dem Netz beziehen oder überschüssigen Strom in das Netz einspeisen kann**. Die technische Möglichkeit zum Strombezug aus bzw. zur Stromeinspeisung in das Netz muss bereits ausgeschlossen sein unabhängig von der tatsächlichen Nutzung.“ (Hervorhebungen im Original).

⁵ Die grundsätzlichen Fristen für die Registrierung gemäß MaStRV unterscheiden sich nach dem Inbetriebnahmedatum und danach, ob es sich um EE-Stromspeicher oder um sonstige Stromspeicher handelt.

Soweit der Anlagenbetreiber in einem solchen Fall beispielsweise aufgrund nicht vorhandener oder unzureichender (mess-) technischer Abgrenzung nicht hinreichend darlegen kann, ob und in welcher Höhe der von ihm ins Netz eingespeiste Strom aus registrierten EE-Anlagen stammt, dürfte nach den zivilrechtlichen Grundsätzen zur Darlegungs- und Beweislast **im Zweifel für die gesamte Strommenge** von dem aufgrund der Sanktion **verringerten Förderanspruch** für eine Einspeisung aus dem unregistrierten Stromspeicher nach § 19 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 EEG auszugehen sein.

4 Darlegung zu Förderzahlungen für Strom aus EE-Stromspeichern und verbundenen EE-Anlagen

Sofern der Betreiber Strom aus einer EE-Anlage nach der Zwischenspeicherung in einem EE-Stromspeicher ins Netz einspeist, kann er gemäß § 19 Abs. 3 S. 2 i.V.m. Abs. 1 EEG für die Strommenge aus seinem EE-Stromspeicher eine Förderzahlung erhalten.⁶ Das gilt entsprechend auch für den Förderanspruch auf Mieterstromzuschlag, sofern der Strom aus dem EE-Stromspeicher zur Mieterstrom-Versorgung eingesetzt wird (§ 19 Abs. 3 S. 5 EEG).⁷

Der Anspruch nach § 19 Abs. 1 EEG wird nach § 26 Abs. 2 EEG fällig, sobald und soweit der Anlagenbetreiber seine Verpflichtungen zur Datenübermittlung an den Netzbetreiber nach § 71 EEG erfüllt hat. Nach § 71 Nr. 1 EEG sind die erforderlichen **Daten für die Jahresendabrechnung anlagenscharf** zur Verfügung zu stellen. Dass heißt: Für jede EE-Anlage nach § 3 Nr. 1 EEG und somit auch für EE-Stromspeicher ist grundsätzlich ein separater Nachweis insbesondere zu den eingespeisten Strommengen im Rahmen der Abrechnung erforderlich.

Ein Nachweis zu Einspeisemengen aus dem EE-Stromspeicher erscheint entbehrlich, sofern der Anlagenbetreiber sicherstellt und dem Netzbetreiber hinreichend darlegt, dass die Einspeisung von Strom aus dem EE-Stromspeicher ins Netz technisch **jederzeit wirksam ausgeschlossen** ist.⁸

§ 24 Abs. 3 EEG lässt darüber hinaus eine gemeinsame Messung und Abrechnung zu, wenn mehrere Anlagen „gleichartige erneuerbare Energien“ einsetzen und über dieselbe Messeinrichtung die in das Netz eingespeiste elektrische Arbeit messen. PV-Anlagen und EE-Stromspeicher sind jedoch nicht als Anlagen anzusehen, in denen Strom „aus gleichartigen erneuerbaren Energien“ im Sinne des § 24 Abs. 3 EEG erzeugt werden,⁹ so dass im Rahmen der Datenübermittlung **zum Stromspeicher und zu der verbundenen EE-Anlage (z.B. PV-Anlage) grundsätzlich getrennte Angaben** zu übermitteln sind und eine **Messung nicht über eine gemeinsame Messeinrichtung** erfolgen kann.

Bei gleicher Höhe der Förderansprüche für Strom aus den jeweiligen Anlagen (EE-Stromspeicher und verbundene EE-Anlagen) kommt es bei den vorliegend betrachteten Gegebenheiten auf anlagenscharf getrennte Angaben im Rahmen der Datenübermittlung jedoch nicht zwingend an. Wird in einen EE-Stromspeicher ausschließlich Strom aus einer verbundenen EE-Anlage (oder aus mehreren EE-Anlagen mit gleich hohen Förderansprüchen, z.B. aus zwei PV-Anlagen) eingespeichert, gilt auch für den EE-Stromspeicher grundsätzlich ein Förderanspruch in dersel-

⁶ Der Anspruch setzt nach § 19 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 zwingend voraus, dass es sich bei dem Stromspeicher um eine „Anlage“ i.S.d. EEG, also um einen „EE-Stromspeicher“ handelt. Siehe dazu Abschnitt 5.

⁷ Siehe Hinweis 2017/3 der Bundesnetzagentur zum Mieterstromzuschlag vom 20.12.2017, S. 9 f., Antwort zu Frage 8.

⁸ Dabei kommt es nicht auf die technisch unvermeidbaren geringen Strommengen während der Schaltvorgänge der Stromspeichersteuerung an. Zu dieser Frage vgl. Abschnitt 5.

⁹ Vgl. dazu Clearingstelle EEG/KWKG, Empfehlung 2014/31 vom 2. Juni 2015, Rn. 148, in der die Clearingstelle feststellt, dass Strom aus einer Primärerzeugungsanlage und Strom aus einem Speicher nicht „gleichartige“ erneuerbare Energien im Sinne des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG2014 sind. Diese Einschätzung wurde bestätigt durch Clearingstelle EEG/KWKG, Empfehlung 2016/12 vom 23. Januar 2017, Rn. 94.

ben Höhe. Denn die Höhe des Anspruchs pro ins Netz eingespeister Kilowattstunde aus dem EE-Stromspeicher bestimmt sich nach der Höhe des Anspruchs, der bei der Einspeisung des Stroms unmittelbar aus der EE-Anlage selbst zu zahlen wäre (§ 19 Abs. 3 S. 3 EEG). In diesen Fällen erscheint eine **anlagenscharf getrennte Messung und Darlegung nach § 71 EEG entbehrlich**.

Bei ungleicher Höhe der Förderansprüche für Strom aus den jeweiligen Anlagen (EE-Stromspeicher und verbundene EE-Anlagen) bleibt hingegen eine **anlagenscharf getrennte Messung und Darlegung** nach § 71 EEG zu den Strommengen aus dem EE-Stromspeicher und aus den verbundenen EE-Anlagen erforderlich. Dies ist beispielsweise der Fall,

- wenn in dem EE-Stromspeicher Strom aus mehreren EE-Anlagen zur Einspeicherung verbraucht wird, für die Förderansprüche in unterschiedlicher Höhe gelten (z.B. zwei PV-Anlagen mit unterschiedlich hohen Förderansprüchen) oder
- wenn der Förderanspruch für Strom aus dem EE-Stromspeicher z.B. infolge eines Registrierungsverstoßes verringert ist, während der Förderanspruch für die verbundene EE-Anlage (z.B. PV-Anlage) unverringert besteht.

5 Unterscheidung zwischen EE-Stromspeichern und sonstigen Stromspeichern

Für die in diesem Hinweis genannten Registrierungspflichten, Förderansprüche, Sanktions- und Amnestiefolgen ist häufig zu unterscheiden zwischen

- „EE-Stromspeichern“ und
- sonstigen Stromspeichern.

Nur wenn es sich um einen „EE-Stromspeicher“ handelt, gilt dieser als EE-„Anlage“ im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (§ 3 Nr. 1, 2. Hs. EEG). Für EE-Stromspeicher gelten die gleichen Regeln wie für alle „Anlagen“ im Sinne des EEG (§ 3 Nr. 1 EEG) und sein Betreiber unterliegt den Rechten und Pflichten eines (EE-)„Anlagenbetreibers“ (§ 3 Nr. 2 EEG). Ein Förderanspruch für eingespeisten Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas (im Folgenden: „EE-Strom“), der zwischengespeichert worden ist, ist nur bei einem EE-Stromspeicher, nicht hingegen bei einem sonstigen Stromspeicher möglich.¹⁰

Ein Stromspeicher gilt als „**EE-Stromspeicher**“ und somit als EE-„Anlage“ gemäß § 3 Nr. 1, 2. Hs. EEG, wenn die Energie, die er zur Speicherung verbraucht, ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt (ausschließliche Einspeicherung von EE-Strom). Wird zur Einspeicherung in den Stromspeicher hingegen nicht ausschließlich EE-Strom, sondern zumindest teilweise auch nicht ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammender Strom (im Folgenden: „Nicht-EE-Strom“) verbraucht, handelt es sich um einen **sonstigen Stromspeicher** und nicht um eine EE-Anlage.¹¹

Wie die Clearingstelle EEG/KWKG in ihrer Empfehlung 2016/12 zu „Anwendungsfragen zu Speichern im EEG 2014“ näher ausführt, führt die Einspeicherung von geringfügigen Nicht-EE-Strommengen nicht zum Verlust der

¹⁰ Ein Förderanspruch nach § 19 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 EEG erfordert, dass für die Netzeinspeisung aus dem Stromspeicher auch die Voraussetzungen für einen „Anspruch nach Absatz 1“ bestehen.

¹¹ Vgl. Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Eigenversorgung, S. 48, 60 und 64 sowie Mieterstrom-Hinweis 2017/3, S. 9. Vgl. auch Clearingstelle EEG/KWKG, Empfehlung 2016/12 vom 23. Januar 2017, Rn. 35: „Insofern gelten nur Speicher, in die ausschließlich Energie aus erneuerbaren Energien oder Grubengas eingespeichert wurde, als Anlagen i. S. d. § 5 Nr. 1 Halbsatz 1 EEG 2014.“. Dieses Grundverständnis zur ausschließlichen Einspeicherung von EE-Strom wird auch in der Gesetzesbegründung zur Stromspeicheramnestie nach § 100 Absatz 1 Satz 5 vorausgesetzt: „Stromspeicher, die ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas zwischenspeichern, gelten gemäß § 3 Nummer 1 zweiter Halbsatz EEG 2017 als Anlagen“.

Eigenschaft als EE-Stromspeicher¹², wenn sie technisch nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand vermeidbar oder technisch notwendig sind zur Vermeidung der Beschädigung des Stromspeichers durch Tiefenentladung (im Folgenden: „technisch unvermeidbare Geringverbräuche“).¹³

Die gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen der Legaldefinition einer EE-Anlage sind grundsätzlich jederzeit und nicht nur zeitweilig einzuhalten. Es handelt sich dann um einen EE-Stromspeicher, wenn die Einrichtung ausschließlich zur Einspeicherung von EE-Strom genutzt wird, und nicht bereits, solange die Voraussetzungen bei der Betrachtung einzelner Viertelstunden zwischenzeitlich vorliegen. Betriebskonzepte, die es dem Speicherbetreiber ermöglichen, beispielsweise mit einem Schalter jederzeit zwischen dem Verbrauch von EE-Strom und anderem Strom zu wechseln, führen nicht zu einem monatlich oder gar viertelstündlich alternierenden EE-Anlagenstatus. Das wäre weder mit dem Wortlaut noch mit dem Sinn und Zweck und der grundlegenden Bedeutung der Einordnung als EE-„Anlage“ und als „Anlagenbetreiber“ für die ordnungsgemäße Abwicklung der Rechte und Pflichten nach dem EEG vereinbar.¹⁴

Die Schlussfolgerung, dass jeder Stromspeicher, in den zwischenzeitlich einmal Nicht-EE-Strom eingespeichert wird, für seine gesamte weitere Betriebszeit nicht mehr als EE-Stromspeicher genutzt und womöglich auch rückwirkend nicht mehr als EE-Anlage angesehen werden kann, da es sich nicht um eine Einrichtung, in die ausschließlich EE-Strom eingespeichert wird, handelt, ist zwar grundsätzlich denkbar. Aus Sicht der Bundesnetzagentur erscheint es nach dem Sinn und Zweck, der systematischen Verknüpfung und der grundlegenden Bedeutung der Einordnung als EE-„Anlage“ nach § 3 Nr. 1, 2. Hs. EEG für die regelmäßig kalenderjahresbezogenen Rechten und Pflichten im EEG-Ausgleichsmechanismus jedoch sachgerecht, die Auswirkungen einer zwischenzeitlichen Mischspeicherung auf das jeweilige Kalenderjahr zu begrenzen.¹⁵

Ein Stromspeicher, der – ungeachtet technisch unvermeidbarer Geringverbräuche¹⁶ – zumindest **zeitweise** während des Kalenderjahres auch Nicht-EE-Strom zur Einspeicherung verbraucht hat, gilt für das **gesamte Kalenderjahr nicht als EE-Anlage** im Sinne des § 3 Nr. 1, 2. Hs. EEG. Die „Verunreinigung“ des Stromspeichers mit Nicht-EE-Strom in einem Kalenderjahr steht der Nutzung als EE-Stromspeicher (und somit als EE-Anlage) in einem **vorhergehenden oder nachfolgenden Kalenderjahr** jedoch nicht entgegen.

Eine technische Abgrenzung wäre hingegen keine taugliche Alternative: Da es im Stromspeicher stets zu einer Vermischung der noch im Speicher vorhandenen Energie mit Energie aus neu eingespeistem Strom kommt, kann

¹² EE-Stromspeicher werden in der Empfehlung der Clearingstelle EEG treffend auch als „fiktive“ EE-Anlagen bezeichnet.

¹³ Vgl. Clearingstelle EEG/KWKG, Empfehlung 2016/12 vom 23. Januar 2017, Rn. 36 ff. Auch geringe Nicht-EE-Strom-Mengen, die in den Sekundenbruchteilen während der Schaltvorgänge der Speichersteuerung unbeabsichtigt und technisch nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand vermeidbar in den Stromspeicher fließen, dürften darunter fallen (vgl. Clearingstelle EEG/KWKG, Empfehlung 2017/21 vom 28. Januar 2018, Rn. 27 f.).

¹⁴ Bei den Kategorien der EE-„Anlage“ und des EE-„Anlagenbetreibers“ handelt es sich um zentrale Fixpunkte, die für die grundsätzliche Anwendbarkeit des EEG von grundlegender Bedeutung sind. Exemplarisch sei insbesondere auf die ordnungsgemäße und praxistaugliche Abwicklung der Förderansprüche für zwischengespeicherte Einspeisung aus EE-Stromspeichern nach § 19 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 EEG verwiesen (vgl. auch Clearingstelle EEG/KWKG, Empfehlung 2016/12, Rn. 34). Bei zwischenzeitlichen Wechseln des Anlagenstatus je nach aktueller Betriebsweise könnte z.B. weder eine ungerechtfertigte Förderung (bzw. missbräuchliche „Veredelung“) von Graustrom (vgl. Clearingstelle EEG/KWKG, Empfehlung 2016/12, Rn. 43) noch eine Kumulierung von Vorteilen des EEG-Mechanismusses und von Eigenversorgungsprivilegien, die EE-Anlagen vorbehalten sein sollen, zugunsten konventioneller Stromerzeugung ausgeschlossen werden. Beispielsweise könnte auch das Verbot nach § 21 Abs. 2 Nr. 2 EEG umgangen werden, mit einer einspeisevergüteten EE-Anlage am Regelenergiemarkt teilzunehmen.

¹⁵ Der Grundansatz einer kalenderjährlichen Betrachtung von Anforderungen zur Abwicklung und Risikobegrenzung im EEG-Ausgleichsmechanismus ist auch für die Auslegung in anderen Sachzusammenhängen etabliert und führt in diesen Fällen aus Sicht der Bundesnetzagentur ebenfalls zu sachgerechten und praxistauglichen Ergebnissen: vgl. mehrere Beispiele im Leitfaden zur Eigenversorgung, S. 50, 56 f. und 58.

¹⁶ Siehe oben.

der Nachweis einer reinen EE-Beladung nach der „Verunreinigung“ praktisch nicht geführt werden.¹⁷ Um gleichwohl eine sachgerechte Möglichkeit zur Rückkehr eines zwischenzeitlich „verunreinigten“ Stromspeichers in die Betriebsweise und den Status als EE-Stromspeicher zu eröffnen und die geschilderten „Ewigkeitsrisiken“ des Betreibers zu vermeiden, ist eine zeitliche Betrachtung geboten, die zwangsläufig eine gewisse Pauschalisierung mit sich bringt.

Die Betrachtung des Kalenderjahres führt zu einem sachgerechten und praxistauglichen Ausgleich:

- Für Speicherenergie, die aus der Zeit einer Mischbeladung des Stromspeichers vor dem Jahresende stammt, können ab dem Beginn des Folgejahres die Vorteile eines EE-Stromspeichers wieder genutzt werden, wenn im Folgejahr die Ausschließlichkeitsanforderung durchgehend eingehalten werden.
- Für den Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zum Zeitpunkt der erstmaligen Mischeinspeisung, in dem die Betriebsweise den Ausschließlichkeitsanforderungen an einen EE-Stromspeicher zwischenzeitig genügt hätte, können etwaige Vorteile, die sich aus dem Betrieb eines EE-Stromspeichers ergeben hätten, aufgrund der kalenderjährlichen Betrachtung nicht angewendet werden.

¹⁷ Vgl. Clearingstelle EEG/KWKG, Empfehlung 2016/12 vom 23. Januar 2017, Rn. 43.

Anlage: Gesetzesbegründung zur Amnestieregelung im Wortlaut¹⁸

„Durch die Einfügung eines neuen § 100 Abs. 1 Satz 5 EEG 2017 wird die Sanktion bei der Verletzung der Meldepflicht für Stromspeicher ausgesetzt.“

Stromspeicher unterliegen einer Registrierungspflicht nach der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV). Bereits seit 2014 unterfallen sie einer Registrierungspflicht nach der Anlagenregisterverordnung, nach der Stromspeicher den gleichen Pflichten unterliegen wie andere Stromerzeugungsanlagen. Durch die neu eingefügte Regel wird aufgespeicherter¹⁹ Strom im Rahmen des § 52 Abs. 1 Nummer 1 und 2 und Abs. 3 EEG 2017 bis zum 31. Dezember 2019 so behandelt, als sei der Stromspeicher im Register eingetragen, soweit die Anlage, die für die Bestimmung der Höhe des Zahlungsanspruchs maßgeblich ist, im Register registriert wurde. Die Sanktionen des § 52 Abs. 1 Nummer 1 und 2 und Abs. 3 EEG 2017 gelten mithin nicht für unterbliebene Speichermeldungen, wenn die Anlage, deren Strom zwischengespeichert wurde, gemeldet wurde. Die anderen Pflichtverstöße, die nach § 52 EEG 2017 sanktioniert werden, ziehen auch in solchen Konstellationen Fördersatzreduktionen nach sich.

Hieraus folgt nicht, dass die Meldung des Speichers durch den Betreiber entbehrlich ist: Nach dem Start des MaStR-Webportals sind bis zu 31. Dezember 2019 die Pflichten nach § 5 MaStRV (erstmalige Registrierung des Stromspeichers) zu erfüllen, um ab dem 1. Januar 2020 eine Reduzierung des anzulegenden Wertes nach § 52 Abs. 1 Nummer 1 und 2 oder Abs. 3 EEG 2017 aufgrund des Pflichtverstößes zu vermeiden: Bei nicht registrierten Erzeugungsanlagen reduziert sich der anzulegende Wert für die erzeugten und eingespeisten Strommengen nach § 52 Abs. 1 Nummer 1 und 2 oder Abs. 3 EEG 2017. Im Fall einer registrierten Solaranlage, deren Strom teilweise in einem nicht registrierten Stromspeicher zwischengespeichert wird, kann vom Betreiber in der Regel nicht nachgewiesen werden, welcher Teil des ins Netz eingespeisten Stroms von der Solaranlage erzeugt wurde und welcher Teil vom Stromspeicher. Damit unterfällt der gesamte ins Netz eingespeiste Strom den Regelungen nach § 52 Abs. 1 Nummer 1 und 2 und Abs. 3 EEG 2017. Die Regelung vermeidet dies bis zum Ende des Jahres 2019.

Stromspeicher, die ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas zwischenspeichern, gelten gemäß § 3 Nummer 1 zweiter Halbsatz EEG 2017 als Anlagen. Gemäß § 19 Abs. 3 EEG 2017 kann für den zwischengespeicherten Strom eine Zahlung nach dem EEG 2017 beansprucht werden. Diese Möglichkeit wird insbesondere bei Solaranlagen genutzt, die einen Stromspeicher zur Steigerung des Eigenverbrauchsanteils einsetzen. In vielen Fällen wurden Solaranlagen in das Register eingetragen, die Meldung des Stromspeichers unterblieb jedoch, da sich deren Betreiber im Unklaren waren, dass für die Stromspeicher eine gesonderte Meldepflicht im Register besteht. Die Neuregelung schafft eine Übergangszeit bis zum Ende des Jahres 2019, in der die Registrierung des Stromspeichers nachgeholt werden kann.“

¹⁸ Gesetzesbegründung zu § 100 Abs. 1 S. 5 EEG, BT-Drs. 19/5523, Seite 92.

¹⁹ Im Original irrtümlich „aufgespeicherter“